

nicht den Gütebestimmungen entspricht, z. B. Biestmilch oder Milch, die bereits beim Verkauf als verfälscht erkannt wird, darf nicht verkauft werden.

§ 5

Milch aus Rinderbeständen, die für den Verkauf ab Hof zugelassen sind, ist in den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern sowie den Bezirkshygiene-Instituten mindestens in Abständen von drei Monaten zu untersuchen.

§ 6

(1) In Räumen, in denen die Ab-Hof-Abgabe der Milch erfolgt, ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Hinweis anzubringen, daß die Milch vor ihrer Verwendung bis zum Aufkochen zu erhitzen ist und daß die Herstellung bzw. Gewinnung von Sauermilch, Quark oder Sahne aus roher Milch nicht erfolgen darf.

(2) Ställe, aus denen Milch ab Hof abgegeben wird, sind — mit Ausnahme der Offenställe — mindestens einmal jährlich zu kalcken.

§ 7

(1) Zum Kauf von Milch unmittelbar ab Hof sind alle Verbraucher einschließlich Großverbraucher, wie Werkkichen, Kindergärten, Altersheime, Krankenhäuser und Gaststätten berechtigt. Der Transport an Großverbraucher hat in plombierten Kannen zu erfolgen.

(2) Dem Groß- und Einzelhandel ist es nicht gestattet, Milch ab Hof zu kaufen. Im Groß- und Einzelhandel darf nur Trinkmilch aus den Molkereien zum Verkauf gelangen.

§ 8

Die Preise der ab Hof verkauften Milch sind wie beim Verkauf von Milch auf Bauernmärkten frei zu vereinbaren.

§ 9

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung durch den Erzeuger oder Wenn die Versorgungsbedürfnisse der betreffenden Gemeinde einen Verkauf von Milch ab Hof nicht mehr erfordern, ist die Genehmigung zum Verkauf von Milch ab Hof durch den Rat des Kreises zu entziehen.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Abs. 8 des § 50 und der Abs. 6 des § 55 der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBI. I S. 437) außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1958

Der Minister
für Land- und Forst-
wirtschaft
Reiche 11

Der Staatssekretär für Er-
fassung und Aufkauf land-
wirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch

Anordnung über die Festlegung staatlicher Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln für LPG.

Vom 18. November 1958

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBI. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des staatlichen Aufkommens an Getreide und Kartoffeln haben die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, im Einvernehmen mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, für die LPG Typ I, II und III zusammen mit der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse staatliche Aufkaufauflagen in Getreide — insgesamt und nach Arten — und Kartoffeln festzulegen.

(2) Die Festlegung der staatlichen Aufkaufauflagen nach Abs. 1 hat auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf über die Räte der Bezirke an die Räte der Kreise bekanntgegebenen Aufkaufnormen je Hektar veranlagungspflichtiger Ackerfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionsmöglichkeiten differenziert zu erfolgen. Die differenzierte Festlegung der Aufkaufnormen von den Räten der Bezirke auf die Kreise und von den Räten der Kreise auf die LPG ist in Zusammenarbeit mit den LPG-Beiräten durchzuführen. Die staatlichen Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln sind von den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise den LPG schriftlich mitzuteilen.

(3) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise haben zu sichern, daß die für die Bezirke und Kreise festgelegten Aufkaufnormen eingehalten werden.

§ 2

(1) Über die von den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise festgelegten Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln haben die VEAB mit den LPG Lieferverträge auf der Grundlage der gültigen Aufkaufpreise nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Musterverträgen zu schließen.

(2) Für die Durchführung der Vertragsabschlüsse mit den LPG haben die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise den VEAB die für die einzelnen LPG festgelegten Aufkaufmengen in Getreide und Kartoffeln mitzuteilen.

(3) Die Termine für die Erfüllung der Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln vereinbaren die VEAB mit den LPG in den abzuschließenden Verträgen. Als Endtermine für den Verkauf gelten die für die Pflichtablieferung gesetzlich festgelegten Termine.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Bei der Festlegung der staatlichen Aufkaufauflagen für Getreide und Kartoffeln für das Jahr 1959 im Zusammenhang mit der Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1959 ist diese Anordnung bereits anzuwenden.

Berlin, den 18. November 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch